

ORDNUNG FÜR TEMPORÄRE REKLAMEN

(Reklameordnung)

vom 27. August 2020, rev. 14. April 2022

Sammlung der Rechtsgrundlagen der Gemeinde Hohenrain

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----|
| I. | Allgemeine Bestimmungen..... | 3 |
| Art. 1 | Zuständigkeit..... | 3 |
| Art. 2 | Rechtsgrundlagen | 3 |
| Art. 3 | Zweck | 3 |
| Art. 4 | Geltungsbereich..... | 4 |
| Art. 5 | Begriffe..... | 4 |
| II. | Bewilligungspflicht..... | 5 |
| Art. 6 | Grundsatz..... | 5 |
| Art. 7 | Platzierung Eigenreklamen und Fremdreklamen | 5 |
| Art. 8 | Ausnahmen / Verbot | 6 |
| Art. 9 | Anzahl und Art der Reklame | 6 |
| Art. 10 | Verkehrssicherheit..... | 6 |
| Art. 11 | Bewilligungsdauer..... | 7 |
| III. | Vorgehen | 7 |
| Art. 12 | Verfahren und Gesuch | 7 |
| Art. 13 | Abräumung | 7 |
| Art. 14 | Gebühren | 7 |
| Art. 15 | Sonderfälle | 7 |
| Art. 16 | Inkrafttreten | 8 |
| Anhang 1 | - Standorte und Adressen..... | 9 |
| | Standorte für bewilligungspflichtige temporäre Strassenreklamen > 1.20 m ² | 10 |
| | Bewilligungsfreie Reklameanschlagstellen | 11 |
| Anhang 2 | - Verkehrssicherheit | 12 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde für das Anbringen, Ersetzen und Ändern von temporären Strassenreklamen ist die Standortgemeinde (Beschluss des Regierungsrats des Kantons Luzern über die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen vom 28. November 2000).

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Die Reklameordnung stützt sich auf strassenverkehrs- und baurechtliche Vorschriften des Bundes wie auch des kantonalen Rechts.

Bund

- Eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) vom 19. Dezember 1958
- Eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21, Art. 95 ff.) vom 5. September 1979;

Kanton

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG, SRL 735) vom 7. März 1989, § 116;
- Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG, SRL 755) vom 21. März 1995;
- Reklameverordnung (RV, SRL 739) vom 3. Juni 1997 mit Kompetenzdelegation (SRL 739a) vom 28. November 2000;
- Richtlinien Reklameanlagen vom April 2016 der Dienststelle Raum und Wirtschaft

Region

- Regionales Konzept für temporäre Strassenreklamen im Seetal des Regionalplanungsverbandes Seetal vom 30. Juli 2014

Gemeinde

- geltendes Bau- und Zonenreglement inkl. Zonenplan

Art. 3 Zweck

Die Reklameordnung gilt für temporäre Strassenreklamen auf öffentlichem und privatem Grund entlang von Kantons- und Gemeindestrassen in der Gemeinde Hohenrain. Das Konzept bezweckt eine qualitative Integration von Strassenreklamen ins Quartier-, Orts-, Strassen- und Landschaftsbild. Es stellt sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsmöglichkeit, z.B. für Fussgängerinnen und Fussgänger, nicht beeinträchtigt.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Reklameordnung präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung für das gesamte Gemeindegebiet Hohenrain.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

Art. 5 Begriffe

Temporäre Strassenreklamen

Die Reklameordnung regelt diesbezüglich:

- behördliche Information der Bevölkerung,
- Ankündigung vor Wahlen und Abstimmungen,
- öffentliche und private Veranstaltungen
- Orientierungsschilder während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder vom Bau betroffenen Unternehmen und Firmen

Eigenreklamen

Gemäss § 3 Abs. 3 und § 18 RV werben Eigenreklamen für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Strassenreklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

Fremdreklamen

Fremdreklamen werben gemäss § 3 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 RV für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Strassenreklame in **keinem** örtlichen Zusammenhang stehen.

Feste Reklameanschlagstellen

Feste Reklameanschlagstellen sind gemäss §3 Abs. 6 RV dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände, -kasten und -säulen zum wechselnden Anschlag von Strassenreklamen auf öffentlichem oder privatem Grund.

Mobile Reklameanschlagstellen

Mobile Reklameanschlagstellen befinden sich für einen bestimmten Zeitraum entlang von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

II. BEWILLIGUNGSPFLICHT

Art. 6 Grundsatz

Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Reklamen und Reklameanschlagstellen mit Ausnahme der in § 6 der RV bedarf einer Bewilligung.

Art. 7 Platzierung Eigenreklamen und Fremdreklamen

¹ Temporäre Strassenreklamen auf dem Gemeindegebiet Hohenrain sind für Veranstaltungen nur Eigenreklamen zulässig. Davon ausgenommen sind Strassenreklamen für Wahlen sowie Strassenreklamen, die an Reklameanschlagstellen oder anderen dauernden Einrichtungen, die von der Gemeinde bewilligt worden sind, angebracht werden.

Beispiel:

Die Gesuchstellenden möchten für ein Konzert in Kleinwangen eine Reklame in Hohenrain stellen.

Erlaubt sind:

- ✓ temporäre Reklamen > 1.20 m² auf den offiziellen Standortplätzen der Gemeinde*
- ✓ temporäre Reklamen bis 1.20 m² innerorts
- ✓ Plakate an den offiziellen Anschlagwänden, -kasten und -säulen
- ✓ Plakate an den festen Plakatstellen der APG, Alpenplakat oder dergleichen (Plakatstellen können direkt über den Anbietenden gebucht werden)

Die Einwilligung von den Grundstückbesitzenden ist in jedem Fall vorgängig einzuholen.

*Temporäre Reklamen auf den offiziellen Standortplätzen der Gemeinde sind bewilligungspflichtig.

² Fremdreklamen sind nur an festen Reklameanschlagstellen zulässig.

Beispiel:

Dier Gesuchstellenden möchten für einen Maskenball in Hochdorf eine Reklame in Hohenrain stellen.

Erlaubt sind:

- ✓ Plakate an den offiziellen Anschlagwänden, -kasten und -säulen
- ✓ Plakate an den festen Plakatstellen der APG, Alpenplakat oder dergleichen (Plakatstellen können direkt über den Anbietenden gebucht werden)

Nicht erlaubt sind:

- ✗ temporäre Reklamen > 1.20 m² auf den offiziellen Standortplätzen der Gemeinde Hohenrain
- ✗ temporäre Reklamen bis 1.20 m² innerorts

³ Für Wahl- und Abstimmungsplakate wird auf das separate Merkblatt der Dienststelle Raum und Wirtschaft verwiesen.

Art. 8 Ausnahmen / Verbot

Bei der Beurteilung temporärer Strassenreklamen gelten folgende Abgrenzungen:

- bewilligungsfrei, jedoch das Einverständnis des Grundeigentümers benötigen
- bewilligungspflichtig
- nicht erlaubt

| Reklameart | Eigenreklamen | Fremdreklamen |
|--|--|------------------|
| An festen Reklameanschlagstellen | bewilligungsfrei | bewilligungsfrei |
| Temporäre Reklamen auf nicht offiziellen Standortplätzen der Gemeinde | bewilligungsfrei wenn: <ul style="list-style-type: none">- bis 0.5 m² unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenschrift- bis 1.2 m² für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote- bis 1.2 m² für örtliche Veranstaltungen wie Gesellschaft, Sport, Kultur und Ausstellungen- bis 3.5 m² für Wahlen und Abstimmungen- Reklamen die während der Bauzeit über Bau, Bauherrschaft oder die am Bau betroffenen Unternehmungen informiert Massgebend sind die Grundsätze nach Art. 6 ff. Die Einwilligung der Grundstückbesitzenden ist in jedem Fall einzuholen. | nicht erlaubt |
| Temporäre Reklamen > 1.2 m ² auf offiziellen Standortplätzen der Gemeinde | Bewilligungspflicht gilt für alle Arten, ausgenommen Wahl- und Abstimmungsplakate. Die Einwilligung der Grundstückbesitzenden ist in jedem Fall einzuholen. | nicht erlaubt |

Art. 9 Anzahl und Art der Reklame

¹ Pro Anlass ist nur eine identische Reklame am selben Standort erlaubt. Auf bereits platzierte Plakate ist Rücksicht zu nehmen.

² Reklamen dürfen weder unzumutbare Emissionen (Licht, Musik, etc.) verursachen noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder die Sicht auf Strassensignale beeinträchtigen.

³ Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht gestattet.

Art. 10 Verkehrssicherheit

¹ Reklamen bis 7 m² haben zum Fahrbahnrand einen Abstand von mind. 3 m einzuhalten.

² Die Sichtzonen nach kantonalem Strassengesetz sind zwingend einzuhalten.

³ Die Abstände zu Verzweigungen, Fussgängerstreifen und Signalisationen sind einzuhalten.

Art. 11 Bewilligungsdauer

¹ Die Bewilligung für temporäre Strassenreklamen wird für höchstens sechs Wochen erteilt.

² Bewilligungspflichtige Reklamen dürfen erst aufgrund einer gültigen Bewilligung der Gemeinde errichtet werden.

III. VORGEHEN

Art. 12 Verfahren und Gesuch

¹ Das Gesuch der temporären Strassenreklame ist mindestens sieben Tage vor dem gewünschten Aufstellungszeitpunkt bei der Gemeinde einzureichen. Es ist die offizielle Vorlage zu verwenden, die auf der Homepage www.hohenrain.ch aufgeschaltet ist.

² Für das Aufstellen der Reklametafeln ist die Einwilligung der Grundstückbesitzenden in jedem Fall einzuholen.

³ Die Gemeinde entscheidet über das Reklamegesuch, sobald der allenfalls erforderliche kantonale Entscheid bzw. die kantonale Stellungnahme vorliegt oder die dafür gesetzte Frist unbenützt abgelaufen ist.

Art. 13 Abräumung

¹ Die temporären Strassenreklamen sind innerhalb von fünf Tagen nach der Veranstaltung zu entfernen. Wird die Strassenreklame nicht fristgemäss entfernt, kann die Gemeinde dies veranlassen. Der Aufwand wird dem Verursachenden (Veranstaltenden) in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall bleibt eine Anzeige vorbehalten.

² Temporäre Strassenreklamen (inkl. Wahl- und Abstimmungsplakate), die den gesetzlichen Bestimmungen oder der vorliegenden Reklameordnung widersprechen, werden durch die Gemeinde entfernt. Der Aufwand wird dem Verursachenden (Veranstaltenden) in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfall bleibt eine Anzeige vorbehalten.

Art. 14 Gebühren

Für die Bewilligung für temporäre Strassenreklamen wird eine Gebühr von CHF 50.00 pro Gesuch erhoben.

Art. 15 Sonderfälle

Für alle in dieser Reklameordnung nicht geregelten Fälle entscheidet die Bewilligungsbehörde abschliessend.

Art. 16 Inkrafttreten

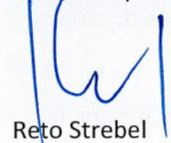
Die Reklameordnung für temporäre Reklamen tritt per 1. Mai 2022 in Kraft.

Hohenrain, 14. April 2022

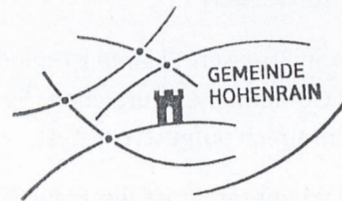
GEMEINDERAT HOHENRAIN



Alfons Knüsel
Gemeindepräsident



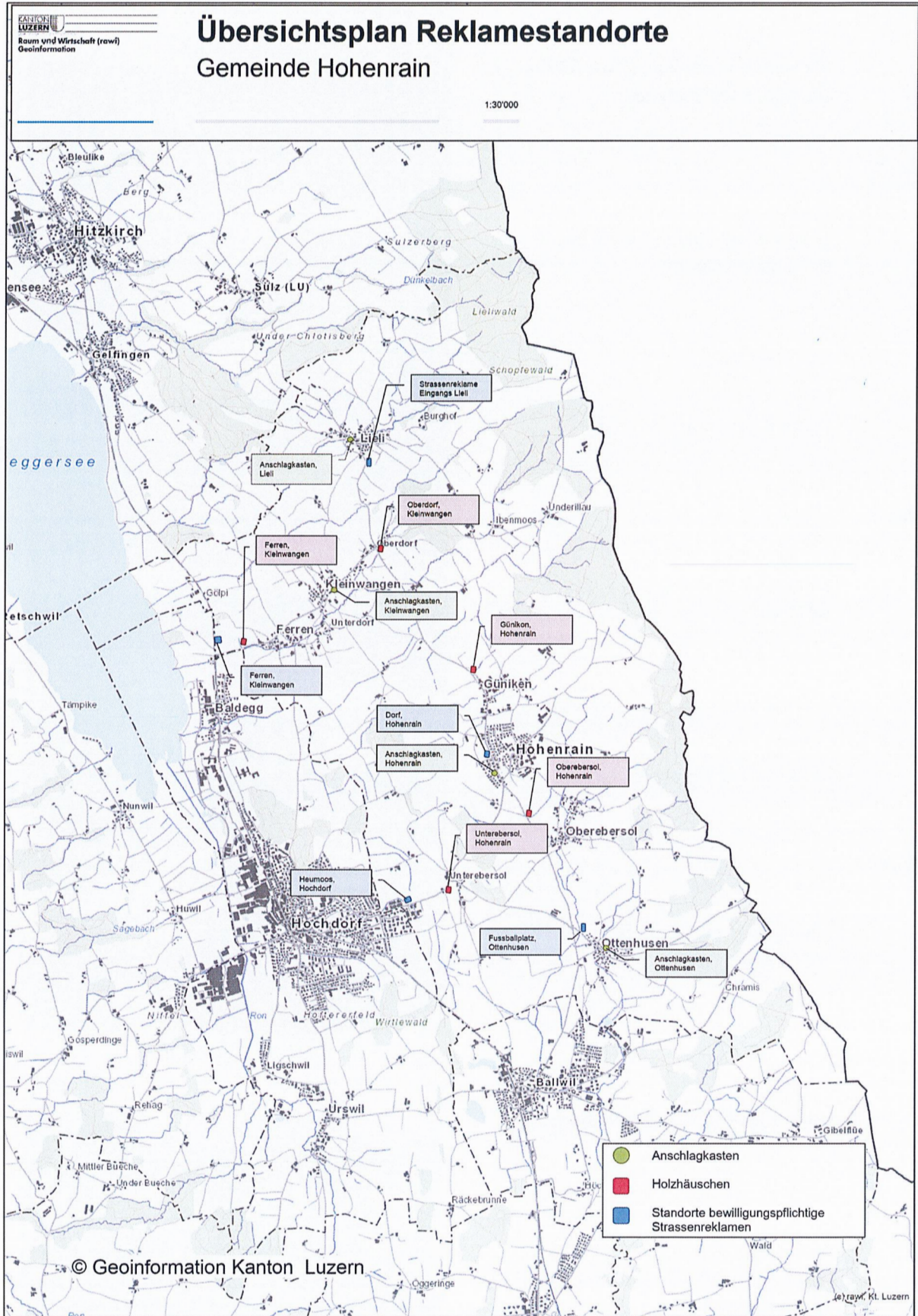
Reto Streb
Gemeindeschreiber



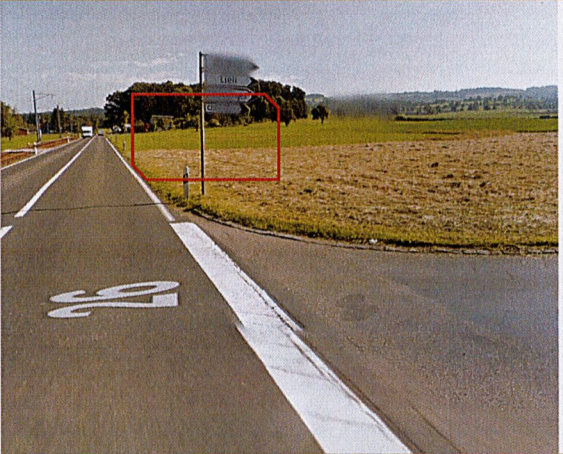

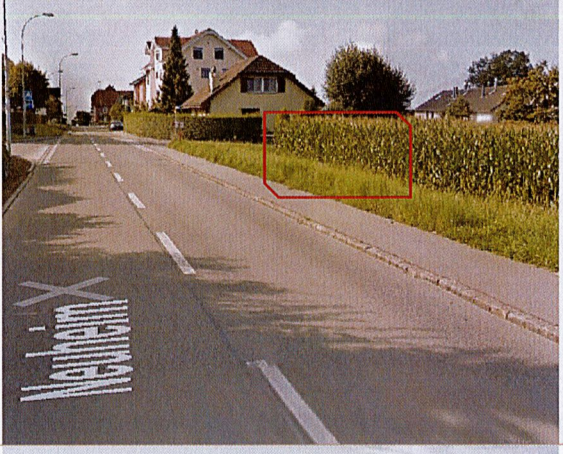
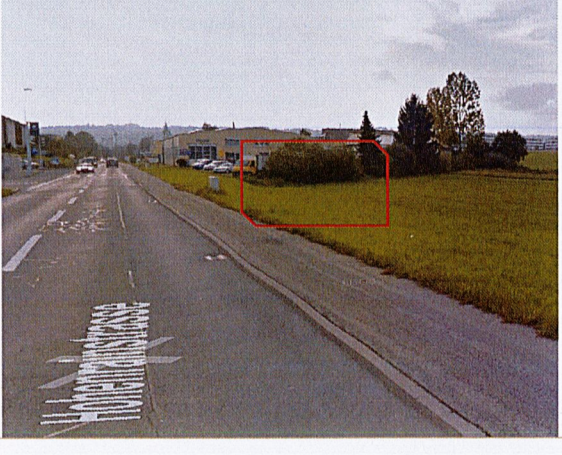
Anhang 1
Standorte und Adressen


Anhang 2
Verkehrssicherheit

Anhang 1 - Standorte und Adressen



Standorte für bewilligungspflichtige temporäre Strassenreklamen > 1.20 m²

| | | |
|---------------------|--|--|
| <p>Nr. 1</p> | <p>Verzweigung Baldegg (Parz. 1190), Kleinwangen / Baldegg</p> |  |
| | <p>Tüfer Alfred, Ferrenstrasse 33, 6277 Kleinwangen</p> | |
| <p>Nr. 2</p> | <p>Dorfeingang (Parz. 51), Lieli</p> |  |
| | <p>Oehen Thomas, Bergstrasse 9, 6277 Lieli</p> | |
| <p>Nr. 3</p> | <p>Dorf (Parz. 699), Hohenrain</p> |  |
| | <p>Thürig Patrick, Landhus 1, 6276 Hohenrain</p> | |
| <p>Nr. 4</p> | <p>Heumoos (Parz. 398), Hochdorf</p> |  |
| | <p>Rast-Spörri Nadia, Unterebersol 3, 6276 Hohenrain</p> | |

| | | |
|--------------|--|--|
| Nr. 5 | Rasenplatz (Parz. 438), Ottenhusen |  |
| | Gemeinde Hohenrain, Unterdorfstr. 7, 6276 Hohenrain | |

Die Einwilligung der Grundstückbesitzenden muss vorgängig eingeholt werden und das Gesuch für temporäre Reklamebewilligung bei der Gemeinde eingereicht werden.

Bewilligungsfreie Reklameanschlagstellen

Anschlagkasten

Plakate bis zu einer Grösse von ca. 30 x 42 cm (A3) können jeweils bei der Gemeinde, Unterdorfstrasse 7, 6276 Hohenrain, abgegeben werden. Diese werden anschliessend kostenlos in den gewünschten Anschlagkasten angebracht.

Mögliche Anschlagkasten:

- Kleinwangen
- Lieli
- Ottenhusen
- Hohenrain

Häuschen

Die Gemeinde bietet den einheimischen Vereinen die Möglichkeit, eine Tafel mit dem Mass 1.25 m x 0.7 m (B x H) temporär in den Häuschen zu montieren. Die Koordination dazu übernimmt der Werkdienstleiter. Bitte melden Sie sich diesbezüglich rechtzeitig beim Werkdienstleiter:

Markus Meier

Unterhilti 1

6276 Hohenrain

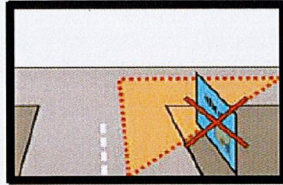
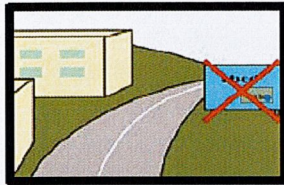
Tel. 041 910 35 76 / 079 150 30 38

Standorte Häuschen:

- Oberdorf, Kleinwangen
- Ferren, Kleinwangen
- Günikon, Hohenrain
- Oberebersol, Hohenrain
- Unterebersol, Hohenrain

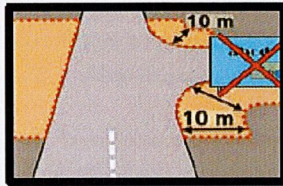
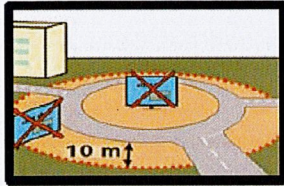
Anhang 2 - Verkehrssicherheit

Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben. Die Aufzählung in Art. 96 SSV und die nachfolgende Darstellung möglicher Fälle sind nicht abschliessend.



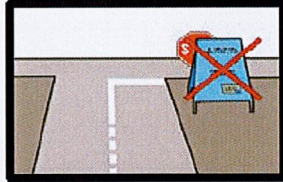
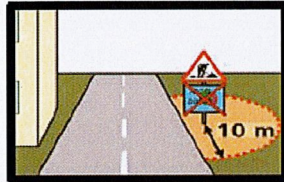
In Sichtzonen

Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV, SN 640 273



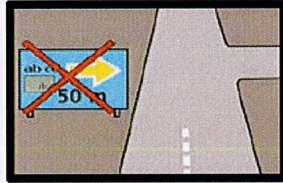
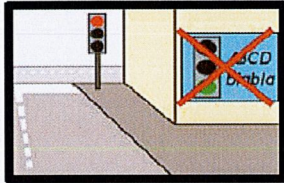
Bei Kreiseln und Verzweigungen

Art. 6 Abs. 1 SVG, SN 640 273



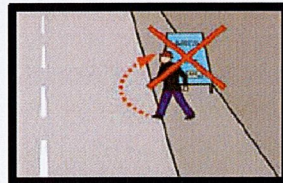
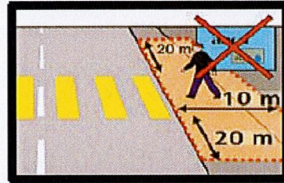
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe

Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 97 Abs. 1 SSV



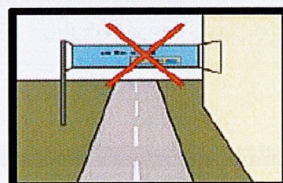
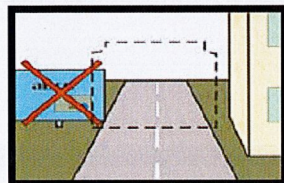
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen. Als Wegweiser / mit Signalen oder wegweisenden Elementen.

Art. 96 Abs. 1 lit. c und d SSV



Bei Fussgängerstreifen und Behinderung der Fussgänger auf deren Verkehrsflächen

Art. 96 Abs. 1 lit. a und b SSV



Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse und über die Fahrbahn gespannt

Art. 96 Abs. 1 und 2 lit. a SSV, Art. 6 Abs. 1 SVG